

# Richtlinie

zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung

„Regionalentwicklung stärken – Beschäftigungsperspektiven eröffnen“  
(Regionalbudget)

im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

## Präambel

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie des Amtes für Arbeitsmarkt und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 bis 2013, Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach den §§ 260 ff. des Dritten Sozialgesetzbuches (im Folgenden §§ 260 ff. SGB III).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## 1 Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landkreises aus Mitteln des Regionalbudgets (RB) zusätzlich Arbeitsplätze auf der Grundlage der §§ 260 ff. SGB III zu schaffen und damit zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation im Landkreis beizutragen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten:

- zur nachhaltigen Stärkung der Regionalentwicklung
- zur Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern
- zur Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern
- zur Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort

## 2 Zielgruppen

Folgende Zielgruppen sollen mit Mitteln des RB gefördert werden:

- langzeitarbeitslose Frauen und Männer
- jugendliche Arbeitslose unter 25 Jahre (U 25)
- Arbeitslose ab 50 Jahre (Ü 50)
- Nichtleistungsempfänger/innen (NE)
- Berufsrückkehrerinnen

## 3 Gegenstand der Förderung

### 3.1 Nachhaltige Stärkung der Regionalentwicklung unter Einbeziehung von langzeitarbeitslosen Frauen und Männern:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur und der touristischen Infrastruktur, u. a. Rekonstruktion von Wegen mit Mehrfachnutzung, Anlegen von Rad-, Reit- und Wanderwegen, Ausschilderungen, Absicherung der Barrierefreiheit, Infrastruktur für den Reittourismus sowie für herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen usw.
- Weitere Verbesserung der Infrastruktur in den zentralen Orten
- Rückbau bzw. Reaktivierung von Altstandorten (Wohn- und Gewerbegebäude bzw. -gebiete) und Konversionsflächen
- Schaffung weiterer Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinshäuser, Ganztagschulen usw.)

- Stärkung folgender Alleinstellungsmerkmale des Landkreises:
  - Barrierefreiheit, insbesondere im touristischen Bereich
  - Jugendbauhütte Brandenburg/Berlin
  - flächendeckende Landwirtschaft mit hohem ökologischen Anteil
  - Haupt- und Landgestüt Neustadt (Dosse)
  - herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen, u. a.:
    - Schloss Rheinsberg mit Kammeroper und Musikakademie
    - Kloster Stift zum Heiligengrabe
    - Theatersommer Netzeband
    - Museen „Alte Bischofsburg“ Wittstock mit Museum des „Dreißigjährigen Krieges“
    - Ritter Kahlbutz in Kampehl
    - Archäologischer Park in Freyenstein
    - Burgbau in Horst in Blumenthal
- begleitende Maßnahmen für den Fachhochschulstandort „Campus Neuruppin“

### **3.2 Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern**

- unterstützende Maßnahmen zur Absicherung des Fachkräftebedarfes in der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere im Bereich der Schwerpunktbranchen Holz, Kunststoff und Metall, im Bereich Tourismus/Kultur, im Bereich Landwirtschaft sowie im sozialen Bereich (Bereitstellung von Zuschüssen u. a. für Qualifizierung, Eingliederung usw.)
- Entwicklung und Umsetzung von Modellprojekten für den Einsatz von NE
- unterstützende Maßnahmen bei der Absicherung des Arbeitskräftebedarfes im Zusammenhang mit der Verbesserung bzw. Verstärkung der Schulsozialarbeit durch arbeitslose Frauen und Männer
- Unterstützung für die Existenzgründung von arbeitslosen Frauen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Kindertagespflegestellen in den ländlichen Räumen

### **3.3 Verbesserung der sozialen Teilhabe von arbeitslosen Frauen und Männern**

- Unterstützung von „Lokalen Initiativen“, insbesondere solche, die die Schaffung von Arbeitsplätzen ermöglichen
- Unterstützung bei der Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Betreiben von Gemeinschaftseinrichtungen (Dorfgemeinschaftshäuser, Jugendclubs, Vereinshäuser, Ganztagschulen)
- Unterstützung von ehrenamtlichen Tätigkeiten in Vereinen
- Unterstützung von Maßnahmen der „Jugendbauhütte Brandenburg-Berlin“
- bedarfsgerechte Unterstützung von Kindertagesstätten durch geeignete Projekte
- Vorbereitung von „Bürgerarbeit“ in ausgewählten Projekten

## **4 Zuwendungsempfänger**

Juristische und natürliche Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften, die Träger von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach den §§ 260 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen sind.

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

**5.1** Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

**5.2** Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist bei der Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

- 5.3** Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 5.4** Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 5.5** Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union – Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)- sowie nach der „Gemeinsamen Richtlinie des MASGF, des MBS, des MLUV, des MIR und des MWFK“ erfolgt.

## **6 Instrumente und Vorhaben zur Nutzung des RB**

Zur Nutzung des RB können folgende Instrumente und Vorhaben zur Umsetzung der Maßnahmen nach Pkt. 3 genutzt werden:

### **6.1 Beschäftigungsinitiative Infrastruktur**

Modellprojekte für regional bedeutsame Vorhaben (s. Schwerpunkte in Pkt. 3.1)

Über das RB können Personal- und Sachkostenzuschüsse für ALG I -und ALG II-Bezieher (Kombi-Modell), die in regional bedeutsamen Vorhaben zum Einsatz kommen, bereitgestellt werden:

- Antragsteller: Kommunen und Träger
- Höhe: durchschnittlich 1.000 € je AN und Monat (in Abhängigkeit von den Arbeitsaufgaben)
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Voraussetzungen:
  - Vorhaben sind öffentlich auszuschreiben
  - langzeitarbeitslose Frauen und Männer sind direkt arbeitsvertragsrechtlich in die Unternehmen, die den Zuschlag bekommen haben, zu integrieren
  - Vollbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich

Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame ABM(s. Schwerpunkte in Pkt. 3.1)

Über das RB werden Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame ABM bereitgestellt:

- Höhe: max. 300 € je An und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U 25: mind. 20%
- Anteil Ü 50: mind. 20 %

### **6.2 Beschäftigungsinitiative Fachkräftesicherung**

Bereitstellung von Zuschüssen für die Integration von NE

Unternehmen bzw. Institutionen, die im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung Nichtleistungsempfänger/innen einstellen, erhalten über das RB Zuschüsse:

- Bereiche:
  - Industrie und Handwerk (Schwerpunktbranchen: Holz, Kunststoff und Metall)
  - Tourismusunternehmen
  - landwirtschaftliche Unternehmen
  - sozialer Bereich, u. a. auch Schulen
- Höhe: max. 500 € je AN und Monat
- Vollzeitbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich

- Zeitraum: 12 Monate
- Nachbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%

#### Modellprojekt Arbeitgeberzusammenschluss

Mit dem Modellprojekt Arbeitgeberzusammenschluss sollen zusätzliche Beschäftigungsfelder erschlossen werden.

- Zahlung von Zuschüssen an Arbeitgeberzusammenschlussprojekte
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate mit wöchentlicher Arbeitszeit von mindestens 35 Stunden
- Nachbeschäftigungszeit: 6 Monate
- Zielgruppe: Zielgruppenoffen
- Anzahl: mind. 8 sv-pflichtige Arbeitsplätze je Förderperiode

### **6.3 Qualifizierungsvorhaben**

Mit Mitteln des RB können bewährte Qualifizierungsvorhaben unterstützt werden:

#### Förderung von Zusatzqualifizierung und Mobilität als Modellprojekte für Schwerpunktbereiche (z.B. Schweißerausbildung, Führerschein, „modulare Fachwerkstatt“)

- Höhe: max. 1.000 € je AN aus RB
- Einmalzuschuss (Drittelfinanzierung: Arbeitgeber; AN und RB)
- Bedingung: Arbeitsvertrag bzw. Einstellung
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Nachbeschäftigungszeit: 6 Monate

#### Aufgabenerweiterung bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen für Dienstleistungen zur Jobsuche

Bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen sollten zur Jobsuche und Absicherung von notwendigen Dienstleistungen für Arbeitslose die Aufgaben diesbezüglich erweitert werden.

- Personal- und Sachkosten für jeweils eine Einrichtung in Neuruppin, Wittstock und Kyritz (1 Person je Einrichtung)
- Finanzierung über das RB

#### Finanzierung der zertifizierten Qualifizierung von MAE – Kräften

- Einsatz in regional bedeutsamen Infrastrukturvorhaben
- Höhe: max. 100 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 6 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- U 25: mind. 20%
- Ü 50: mind. 20 %
- Ziele:
  1. Basisqualifizierungen mit Zertifikat
  2. Qualifizierung von Existenzgründern
  3. Zusatzqualifizierungen

### **6.4 Initiativprogramm für die Zielgruppe U 25**

Über das RB können folgende Modellprojekte für die Sicherung des Berufsnachwuchses initiiert und gefördert werden:

#### Berufsfindungsinitiative

- vertiefte Berufsorientierung beginnend ab Jahrgangsstufe 8
  - Finanzierung: 50% Agentur für Arbeit, 30% RB und 20% Träger
- Gesamtaufwendungen: max. 80 € je TN und Monat als ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleistungen

#### Qualifizierung von Personal U 25 (Peers) für den Einsatz in Fahrschulen (Suchtprävention)

- Zahlung eines Zuschusses in Höhe von: 800 € je TN und Lehrgang
- Zielgruppe: U 25

#### „Verbundprojekt Landwirtschaft“

- Kombimodell mit Landwirtschaftsunternehmen, die über den eigenen Bedarf hinaus ausbilden
- Finanzierung: Fehlbedarfsfinanzierung entsprechend dem Finanzierungsplan
- Laufzeit: 3 Jahre

#### Unterstützung von ausgewählten Modellprojekten (u. a. Jugendbauhütte, Kompetenz-agenturen)

- ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleister
- Zielgruppe: arbeitslose Jugendliche u. a. mit mehrfachen biographischen Brüchen im Alter von 18 bis 25 Jahren
- Ziel: Qualifizierung der Jugendlichen für eine Berufsausbildung
- Zeitraum: max. 12 Monate

#### Modellprojekt „U25 – Einstellung nach Ausbildung“

- Zahlung von Zuschüssen an Arbeitgeber oder Dienstleister
- Mindestbeschäftigungszeit: 18 Monate
- Zielgruppe: Jugendliche mit außerbetrieblichem Berufsabschluss oder ungünstigen Startchancen

### **6.5 Modellprojekt „Ehrenamtliche Tätigkeit“**

Über das RB werden finanzielle Mittel für die Entgeltung von ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen und Vereinen bereitgestellt.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, Nichtleistungsempfänger/innen, Berufsrückkehrer/innen sowie Ältere (50+)
- Finanzierung: max. 100 € pro AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Ziel: Vorbereitung einer Festanstellung, auch Minijob

### **6.6 Projektkomplex Kultur – Tourismus – Gesundheit – Soziales**

Über das RB können herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Soziales gefördert werden.

- befristete Projektförderung
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Finanzierung: Personalkosten zu 100% (max. 900 € je AN und Monat)
- Förderzeitraum: max. 12 Monate

### **6.7 Modellprojekt „Lokale Initiativen“**

Über das RB können Beschäftigungserzeugende und -fördernde Vorhaben sowie die Gründung und Professionalisierung von beschäftigungsorientierten Vereinen, Verbänden, Netzwerken oder andere kooperative Zusammenschlüsse gefördert werden.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, Ü 50, Berufsrückkehrer/innen sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Finanzierung: max. 5.000 € für Personal- und Sachkosten je Projekt
- Projektförderung für Vereine, Verbände, Netzwerke und kooperative Zusammenschlüsse
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Ziel: Vorbereitung einer Festanstellung, auch Minijob

## 6.8 Modellprojekt „Bürgerarbeit“

Über das RB können Arbeitsangebote im öffentlichen und gemeinnützigen Bereich wie Sozial-, Kinder- und Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe im karitativen Bereich und im Naturschutz gefördert werden.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, Berufsrückkehrer/innen, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Finanzierung: 100 % für Personal- und Sachkosten je AN und Jahr
- Ziel: Vorbereitung einer Festanstellung, auch Minijob

## 7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 7.1 Zuwendungsart: Projektförderung

### 7.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

### 7.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

### 7.4 Förderhöhe:

Die Förderhöhe richtet sich nach dem einzusetzenden Instrument bzw. Vorhaben (siehe Pkt. 6) im Zusammenhang mit dem betreffenden Fördergegenstand (siehe Pkt. 3), aber max. 70.000 € je Projekt.

Eine Förderung ist unterhalb der Bagatellgrenze von 900 € ausgeschlossen.

## 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

- 1.) Einreichung von Maßnahmevorschlägen und Projektideen durch Kommunen, Träger sowie natürliche und juristische Personen auf der Grundlage der Punkte 3 und 6 der Richtlinie im Rahmen der Erstellung des kreislichen Strukturförderprogramms in der Regel am Ende des Vorjahres, einschließlich der Darstellung von direkten oder indirekten Kofinanzierungsmöglichkeiten, z. B. durch Maßnahmen, die durch das Amt für Arbeitsmarkt oder durch die Agentur für Arbeit gefördert werden sollen und in einem direkten oder in einem zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Maßnahmevorschlägen bzw. den Projektideen gesehen werden können
- 2.) Sichtung und Bewertung der Maßnahmevorschläge und Projektideen sowie Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Projekte durch die „Steuerungsgruppe Regionalbudget“
- 3.) Aufforderung an die ausgewählten Antragsteller zur Einreichung der konkreten Anträge an die Landesagentur für Struktur und Arbeit Brandenburg GmbH (LASA Brandenburg GmbH)
- 4.) Einreichung des Antrages (online) durch den Antragsteller an:  
[www.lasa-brandenburg.de](http://www.lasa-brandenburg.de)  
Pfad: Fördermittel → Förderprogramme → Integration von Arbeitslosen → Regionalbudget: rechte Seite **zum LASA-Portal**
- 5.) Abgabe eines Votums zum betreffenden Antrag durch den Landkreis OPR
- 6.) Vorbereitung der Bewilligung durch die LASA
- 7.) Bewilligung durch den Landkreis OPR
- 8.) Zuweisung der Teilnehmer an den Projekten bzw. Maßnahmen durch das Amt für Arbeitsmarkt bzw. die Agentur für Arbeit
- 9.) Auszahlung der Mittel nach Mittelanforderung durch den Antragsteller
- 10.) Prüfung der Verwendungsnachweise durch die LASA

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der bewilligten Mittel findet das brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.

## **9 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **9.1 Prüfungs- und Kontrollrechte**

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:

- Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- LASA Brandenburg GmbH
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und von diesem beauftragte Einrichtungen
- Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
- Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen

Geprüft wird die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen.

### **9.2 Vorzeitiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers**

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Maßnahme aus, so hat der Träger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren. Sein Anspruch auf einen Zuschuss besteht ausschließlich für den tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeitraum.

### **9.3 Vorzeitiges Auflösen der Maßnahmen / des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger**

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung einer Maßnahme / eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche beim Zuwendungsempfänger liegen, ist die in Anspruch genommene Fördersumme vom Zuwendungsempfänger an den Fördermittelgeber zu erstatten.

### **9.4 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts gem. §§ 44, 48, 49 VwVfGBbg. nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

### **9.5 Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. In den Zuwendungsbescheiden ist die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P) für verbindlich zu erklären.

## **10 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.07.2007 in Kraft, vorbehaltlich der Bewilligung des Regionalbudgets durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF.

Maßnahmevorschläge und Projektideen (Stufe 1) werden bereits vor dem 01.07.2007 ab 15.05.2007 entgegen genommen.